

## **Eckpunkte einer Mindestgrößenverordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schule und Förderzentren**

### **1. Grundsätze für die Mindestschulgrößen**

In der Verordnung soll die Mindestgrößenregelung künftig nach Schülerzahlen und nicht nach Klassenzahlen oder Zügigkeiten erfolgen. Dieser Weg wird beschritten, weil bei künftig abnehmenden Schülerzahlen und Neuerungen bei der Lerngruppenbildung ein Schulzug (Sequenz von aufeinanderfolgenden Jahrgangsklassen einer Schulart) keine sinnvolle Bezugsgröße mehr ist und die Mindestgröße nicht von der Klassen-/ Lerngruppenbildung, die nach pädagogischen Gesichtspunkten innerhalb der Schule vorgenommen wird, abhängig sein sollte.

Folgende Grundsätze sollen gelten:

- Schulen verschiedener Schularten und verschiedener Schulträger sollen gemäß SchulG organisatorisch verbunden werden können, um insbesondere im ländlichen Bereich ein hinreichendes Schulangebot zu gewährleisten.
- Für Grundschulen gilt eine Mindestgröße, die - unabhängig von der tatsächlichen Klassenbildung - einem planerischen Wert von 4 Klassen à 20 Schüler/innen entspricht (bisher Einzügigkeit). Die Mindestgröße kann künftig auch durch eine Schule mit mehreren Standorten erreicht werden. Die Grundschul-Standorte sollen dadurch weitgehend erhalten bleiben.
- Im Sekundarstufenbereich I soll durch organisatorische Verbindung von Realschulen und Hauptschulen zu Regionalschulen mindestens eine Größe erreicht werden, die - unabhängig von der tatsächlichen Klassenbildung - einem planerischen Wert von 12 Klassen à 20 Schüler/innen entspricht (bisher Einzügigkeit in der Hauptschule, Zweizügigkeit in der Realschule). Viele Grund- und Hauptschulen werden künftig nur noch als Grundschulen weitergeführt werden können, der Hauptschulteil entfällt. Kleine Regionalschulen sollen organisatorische Verbindungen auch mit Gymnasien eingehen.
- Schulträger können beantragen, Schulen organisatorisch zu Gemeinschaftsschulen zu verbinden; diese sollen im Durchschnitt mindestens 50 Schüler/innen pro Jahrgang (Sek-I-Bereich) aufweisen.
- Für selbstständige Förderzentren gilt als Mindestschülerzahl generell 1.000 Grundschüler/innen im Einzugsbereich (bisher 500-750). Schulen mit einem kleineren Einzugsbereich sollen mit einer anderen allgemein bildenden Schule oder einem anderen Förderzentrum organisatorisch verbunden werden.
- An der Einheit von Sekundarstufe I und Sekundarstufe II der Gymnasien und bisherigen Gesamtschulen soll grundsätzlich festgehalten werden. Das Schulgesetz sieht für eine

Oberstufe an Gymnasien eine Soll-Regelung und für Gemeinschaftsschulen eine Kann-Regelung vor. Eine Mindestgrößenregelung für die gymnasiale Oberstufe durch Verordnung ist nicht erforderlich.

## **2. Vorschlag für Mindestgrößen**

Folgende Mindest-Schülerzahlen sollen gelten:

- Grundschule: 80
- Regionalschulen: 240 (in der Sekundarstufe I)
- Gymnasien, organisatorische Verbindungen von Gymnasien und Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen: 300 (in der Sekundarstufe I)
- Integrierte und Kooperative Gesamtschulen: 300 (in der Sekundarstufe I)
- Für Förderzentren „Lernen“ soll ein Einzugsbereich von 1.000 Grundschulern/innen gelten. In einer Übergangszeit bis 2012 können auch kleinere Förderzentren toleriert werden, die mindestens 750 Grundschüler/innen im Einzugsbereich haben.

Schulen können mehrere Standorte haben.

Die Inseln Helgoland, Amrum, Pellworm, Nordstrand und die Halligen sollen von der Mindestgrößenregelung ausgenommen werden. Darüber hinaus soll eine generelle Ausnahme durch das MBF möglich sein, wenn sonst unzumutbar lange Schulwege entstehen würden oder eine anderweitige Beschulung der Schüler/innen unwirtschaftlich wäre.